



ARBEITSGEMEINSCHAFT
Oberflächentechnik



INFOBRIEF 2018/1

19.04.2017

1. Blei-SVHC Stoff Nominierung

Die Nominierung von Blei als SVHC-Stoff („besonders Besorgnis erregender Stoff“) wurde im Februar 2018 durch Schweden bei der ECHA (europäische Chemikalienagentur) eingebracht. Sollte Blei als SVHC-Stoff eingestuft werden, würde dies zu massiven Problemen sowohl bei Legierungen als auch in der Kreislaufwirtschaft führen. Dies gilt ebenso für die weit verbreiteten Stoffe Nickel und Cadmium.

Aktuell ist Blei als „Registry of SVHC intentions“ gelistet. Eine 45 tägige Öffentliche Konsultation ist gestartet, bei der interessierte Kreise Kommentare und Stellungnahmen abgeben können. Sollte Blei tatsächlich auf die Kandidatenliste der ECHA kommen würden sich viele Verpflichtungen für Unternehmen (Produzenten, Importeure und nachgeschaltete Anwender) ergeben. Die Minimalanforderung wäre die Kommunikation in der Lieferkette wobei diese für Stoffe und Gemische mit einem Anteil von mehr als 0,1 Gew% gültig wird. Die genauen Anforderungen werden in Artikel 33 der REACH Verordnung geregelt.

Wir halten Sie zu diesem Thema auf unsere Homepage und in den kommenden Infolettern auf dem aktuellsten Stand.

Besuchen Sie uns im Internet unter:

www.arge-ot.at



2. ECHA Beschränkung von Nickel

Die ECHA hat eine – in einigen Punkten - kontroverse Leitlinie zur Interpretation des Eintrag 27, Anhang XVII, REACH-VO vorgestellt. Dieser Eintrag behandelt die Beschränkung von Nickel unter anderem in einer Reihe von Erzeugnissen. Aus diesem Grund hat die **WKO ein Positionspapier** zu diesem Thema erarbeitet.

[Die Beschränkungen von Nickel finden Sie hier.](#)

Es handelt sich bei den Beschränkungen vor allem um Teile von bzw. auf Kleidungsstücken sowie Schmuck und vergleichbares Accessoires.

[Das Positionspapier der WKO finden Sie hier.](#)



3. Registrierungsfrist 2018 REACH

Wenn Sie chemische Stoffe in Mengen von **über 1 Tonne pro Jahr** herstellen oder aus Nicht-EU-Ländern einführen, unterliegen Sie möglicherweise der Registrierungspflicht gemäß REACH. Außerdem können von Ihnen hergestellte oder eingeführte Produkte (Gemische, Artikel) Stoffe enthalten, die getrennt voneinander zu registrieren sind.

Wenn Sie Stoffe vorregistriert haben, die Sie in Mengen von über 1 Tonne bis maximal 100 Tonnen pro Jahr selbst herstellen oder aus Nicht-EU-Ländern einführen und diese noch nicht registriert haben, sind Sie von der **REACH-Registrierungsfrist 31. Mai 2018** betroffen.

Für die letzte Übergangsfrist der REACH-Registrierung wurden derzeit Dossiers für knapp 7.000 Stoffe eingereicht. Davon handelt es sich bei ca. 4.500 Stoffen um solche, die vorher noch nicht registriert wurden. Die ECHA prognostiziert für diese Frist rund 25.000 Stoffe (ACHTUNG: nicht Registrierungsdossiers!), die registriert werden sollten. Damit fehlen noch sehr viele Stoffe.

Eine verabsäumte Registrierung kann eine ganze Wertschöpfungskette stilllegen. Von einem Tag auf den anderen kann das hunderte Unternehmen treffen, denn nicht jeder Rohstoff ist einfach ersetzbar. Eine Prozessumstellung kann Monate oder gar Jahre dauern und ist meist mit immensen Kosten verbunden. Verwender von potenziell kritischen Rohstoffen sind deshalb gut beraten, rasch mit ihren Lieferanten über deren konkrete Situation zu sprechen. Eventuell kann es auch sinnvoll sein, besonders kritische Rohstoffe einzulagern.

[Weitere Informationen zu diesem Thema finden Sie hier.](#)
[Statistiken zum aktuellen Registrierungsstand finden Sie hier.](#)



4. Nachwuchswettbewerb NEU

Um die Attraktivität des AOT Nachwuchswettbewerbes weiter zu steigern wird das Konzept momentan überarbeitet. Geplant sind **2 Wettbewerbe** zum Thema Nachwuchs, wobei die Schwerpunkte unterschiedlich sind.

AOT Nachwuchswettbewerb BS Ferlach

Im Jänner 2018 wurde erstmalig in der BS Ferlach ein praktischer Nachwuchswettbewerb mit 26 Teilnehmern abgehalten. Ziel war eine kurze theoretische Ausarbeitung mit anschließender Fertigung eines Bauteiles. Um den Bauteil fertigen zu können, mussten sich die Teilnehmer mit allen Produktionstechniken der BS Ferlach beschäftigen und diese beim Wettbewerb anwenden. Die gefertigten Stücke wurden von einer Jury bewertet. Als Preise wurden Fachbücher, Geldpreise und ein Abendessen vergeben. Dieser Wettbewerb soll jährlich stattfinden.

Ziel dieses Wettbewerbs ist es, selbstständiges Arbeiten laut Vorgaben in einem gewissen Zeitrahmen ähnlich dem praktischen Teil der Facharbeiterprüfung zu simulieren.

AOT Award

Der AOT Award soll sich an den theoretischen Arbeiten des bekannten Nachwuchswettbewerbes orientieren. Eine komplexe Problemstellung im Fachgebiet der Oberflächentechnik soll bearbeitet werden. Lösungsansätze sowohl theoretisch als auch praktisch sollen in einer schriftlichen Arbeit verfasst und anschließend vor der Fachjury präsentiert werden. Der Award soll **alle 2 Jahre abgehalten** werden. Die genauen Wettbewerbsbedingungen werden gerade erarbeitet.

Dieser Wettbewerb wird Anfang 2019 von uns ausgeschrieben.

Die Preisträger beider Wettbewerbe werden dazu eingeladen ihre Arbeiten vor dem versammelten Fachpublikum präsentieren zu können.

5. Veranstaltungen

5.1. AOT-Abwasserkurs

Der Abwasserkurs 2018 findet von **16.-17. Mai 2018** in der HBLVA Rosensteingasse statt. Die Vortragenden Prof. Dr. Per Federspiel, FL Peter Berghuber und bereiten ein interessantes Programm aus Theorie und Praxis vor.

Der Kurs wird in zwei Teilen abgehalten. Jeder Teilnehmer erhält vorab die Lehrunterlagen um sich auf den Kurs vorbereiten zu können. Der erste Tag vermittelt theoretisches Wissen, sowie eine Einführung in Chemie und Abwasserbehandlungsverfahren. Der zweite Tag dient der praktischen Anwendung im Labor, wobei Übungen an der Abwasseranlage durchgeführt werden.

Zahlreiche Anmeldungen sind bereits im AOT Büro eingelangt, sichern Sie sich einen der letzten Plätze!

Weitere Informationen zum AOT-Herbstsymposium 2018 finden Sie unter:

<http://www.arge-ot.at/veranstaltungen-kurse/abwasserkurs-2018/>



Termine AOT-Herbstsymposium 2018

Mi. 28.11.2018 ganztags

Do. 29.11.2018 halbtags

6. Umweltrechtliche Themen

Aufnahme in die REACH Kandidatenliste vorgeschlagen

- Benzo[ghi]perylen (CAS: 191-24-2)
- Decamethylcyclopentasiloxan (D5) (CAS: 541-02-6)
- Dinatriumoctaborat (CAS: 12008-41-2)
- Dodecamethylcyclohexasiloxan (D6) (CAS: 540-97-6)
- Ethylendiamin (CAS: 107-15-3)
- Blei (CAS: 7439-92-1)
- Octamethylcyclotetrasiloxan (D4) (CAS: 556-67-2)
- Terphenyl hydrogeniert (CAS: 61788-32-7)



Neues von der REACH Zulassung

Zulassungen wurden gewährt für Verwendungen von:

- Natriumdichromat
- Chromtrioxid
- Trichlorethylen

Mehr dazu [hier](#)

Stellungnahme des RAC und SEAC zu Zulassungsanträgen von

- 2,2'-Dichlor-4,4'-methyldianilin (MOCA)
- Chromtrioxid
- Natriumdichromat
- Kaliumdichromat
- Natriumchromat
- Kaliumchromat

verfügbar.

Mehr dazu [hier](#).

Erweiterung der Kandidatenliste

Die Liste der Kandidatenstoffe für die REACH-Zulassung (SVHC-Stoffe) wurde um folgende sieben Stoffe erweitert:

- Benz[a]anthracen
- Cadmiumcarbonat
- Cadmiumhydroxid
- Cadmiumnitrat
- Chrysen
- "Dechlorane Plus"™ (1,6,7,8,9,14,15,16,17,17,18,18-Dodecachlorpentacyclo[12.2.1.16,9.02,13.05,10]-octadeca-7,15-dien inkl. aller anti- und syn-Isomere bzw. alle Kombinationen dieser
- Reaktionsgemisch aus 1,3,4-Thiadiazolidin-2,5-dithion, Formaldehyd und 4-Heptylphenol, verzweigt und geradkettig (RP-HP) mit ≥ 0.1 Gew% 4-Heptylphenol, verzweigt und geradkettig.

und enthält nun 181 Einträge.

Zusätzlich wurde der bestehende Eintrag für Bisphenol A um die Eigenschaft als hormonschädigend für die Umwelt erweitert.

[Pressemeldung](#) | [Kandidatenliste](#)

Substitution von Chemikalien

Die ECHA arbeitet strategisch auf die Substitution von schädlichen Chemikalien hin. Dazu wurde ein Strategiepapier veröffentlicht.

Mehr dazu [hier](#).

Aktuelle öffentliche Konsultationen

Öffentliche Konsultationen sind oft der erste Schritt zu strengeren Regelungen. Deshalb ist es wesentlich, möglichst rasch und konstruktiv zu handeln. Betroffene Unternehmen und Interessensvertretungen können durch fachliche fundierte Argumente in die weiteren Entscheidungsprozesse eingebunden werden. Sollte Ihr Unternehmen von diesen Stoffen betroffen sein bitten wir um rasche Rückmeldung an office@arge-ot.at



Beschränkungen

- Verwendung, Herstellung und Inverkehrbringen von Per- und Polyfluoralkylen (PFNA, PFDA, PFUnDA, PFDoDA, PFTrDA, PFTDA, deren Salze und Vorstufen)
- Verwendung von Farben in Tattoo und Permanent-Make-Up

Die Konsultationen enden am 20. Juni 2018.

Mehr dazu [hier](#).

www.arge-ot.at

Weitere Informationen sind im Internet auf unserer Homepage abrufbar.

Impressum



ARBEITSGEMEINSCHAFT
Oberflächentechnik

AOT – Arbeitsgemeinschaft Oberflächentechnik
Postfach 335, Wiedner Hauptstraße 63,
1045 Wien, Austria

Telefon +43 (0)5 90 900
Fax +43 (0)1 505 10 20
E-Mail office@arge-ot.at
Web www.arge-ot.at



ARBEITSGEMEINSCHAFT
Oberflächentechnik